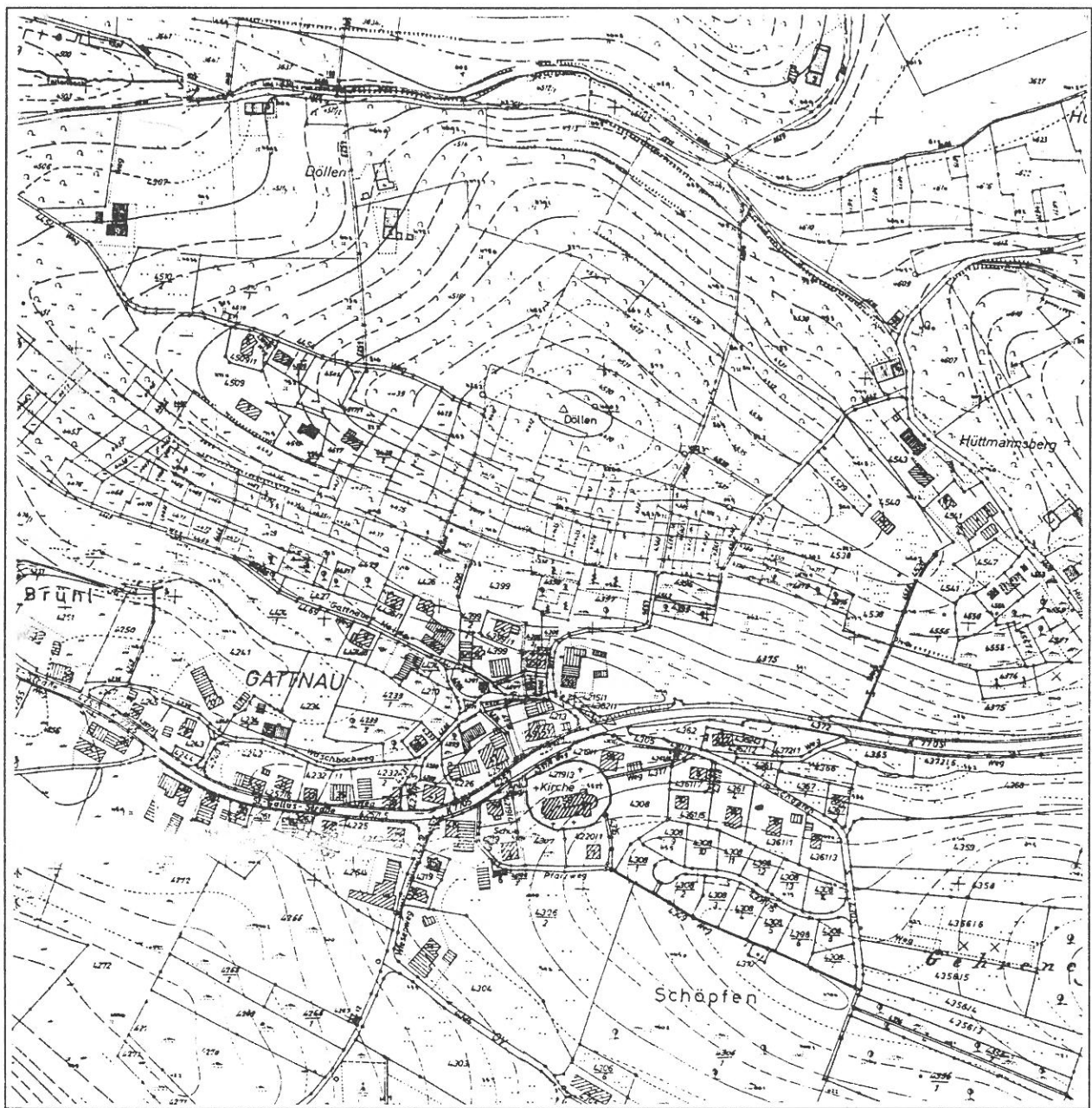
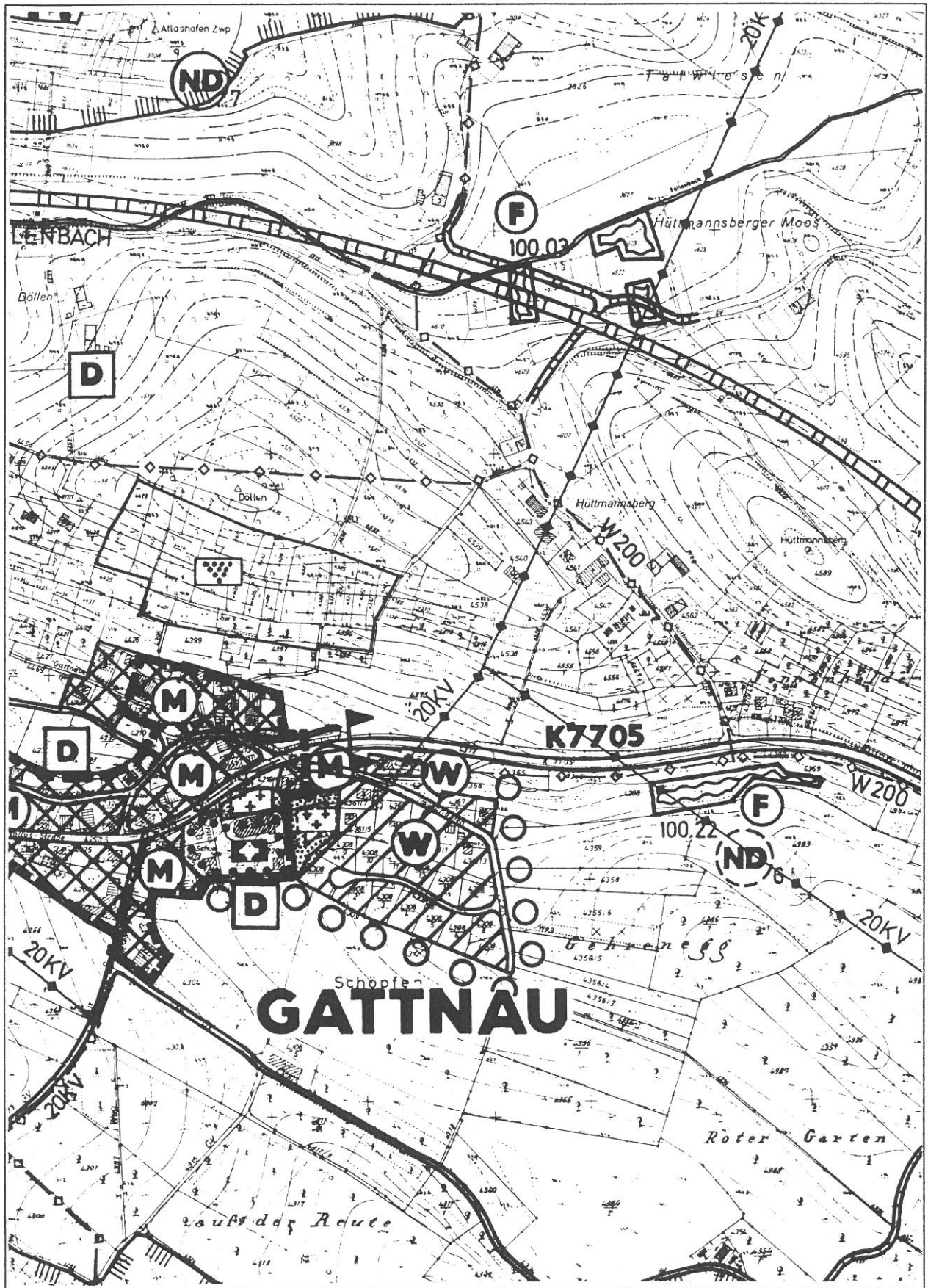


GDE. KRESSBRONN AM BODENSEE BODENSEEKREIS

AUSSENBEREICHS-SATZUNG "HÜTTMANNSBERG"



AUSZUG aus dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Außenbereichssatzung

für das Gebiet

Hüttmannsberg / Gemeinde Kressbronn / Bodenseekreis

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-württemberg (GmO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn in öffentlicher Sitzung am ~~12.11.1996~~ ^{28.01.97} folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand: Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Die Grenzen des im Außenbereich bebauten Bereiches Hüttmannsberg werden festgelegt. Innerhalb dieser Grenzen kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 12.11.96 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Aufgestellt vom Planfertiger:

Gebilligt vom Gemeinderat:

Kressbronn am 12. November 1996

Kressbronn am 28. Januar 1997


.....
Planer



.....
Bürgermeister

Inkrafttreten durch ortsübliche
Bekanntmachung in der „Kleinen Seepost“ am
13. März 1997.

Kressbronn a.B., 14. März 1997
gez. Weiß, Bürgermeister



LAGEPLAN im Masstab 1:2500 vom 12. November 1996
zur Aussenbereichs - Satzung "HÜTTMANNSBERG"

